

Wahlordnung

**für die Wahl zum Senat,
zum erweiterten Senat und für die
Wahl der Rektorin oder des Rektors und
der Prorektorinnen oder der Prorektoren
an der
Universität – Gesamthochschule
Paderborn**

Vom 24. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Wahl zum Senat und zum erweiterten Senat

- § 1 Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 4 Wahltermin, Wahlort
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Sitzungsniederschrift
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 14 Briefwahl
- § 15 Stimmzettel und Ausübung des Wahlrechts
- § 16 Stimmabgabe und ungültige Stimmzettel

- § 17 Wahlhandlung
- § 18 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 19 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 20 Wahlniederschrift
- § 21 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 24 Nachrückverfahren und Ergänzungswahl

Teil II

Wahl der Rektorin oder des Rektors und
der Prorektorinnen oder der Prorektoren

- § 25 Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren

Teil III

Schlussbestimmungen

- § 26 Wahlperioden der weiteren Gremien, Amtszeiten der Wahlmitglieder und der Mitglieder des Kuratoriums
- § 27 Wahlprüfung
- § 28 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhang

Wahlordnung für die Wahl zum Senat, zum erweiterten Senat und für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren

Teil I

Wahl zum Senat und zum erweiterten Senat

§ 1

Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
 1. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats sind die stimmberechtigten

Mitglieder des Senats und

1. acht weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. zehn weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. acht weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

- (3) Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren werden fünf Wahlbezirke gebildet.

Wahlbezirk I: Fakultät für Kulturwissenschaften mit vier Sitzen,

Wahlbezirk II: Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mit zwei Sitzen,

Wahlbezirk III: Fakultät für Naturwissenschaften mit zwei Sitzen,

Wahlbezirk VI: Fakultät für Maschinenbau mit einem Sitz,

Wahlbezirk V: Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik mit drei Sitzen.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird vor Durchführung der Wahl, für die neue Wahlperiode, durch den Senat überprüft.

- (4) Je ein Wahlbezirk wird gebildet in den Gruppen der

1. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Studierenden.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und erweiterten Senat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Bei der Wahl zum Senat und zum erweiterten Senat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Die Wählerin oder der Wähler kann bei der personalisierten Verhältniswahl Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unzulässig.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 HG genannten Mitglieder der Universität Paderborn mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.
- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er angehört. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät sie oder er das Wahlrecht ausüben will.

§ 4

Wahltermin, Wahlort

- (1) Gewählt wird an drei aufeinander folgenden Werktagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (2) Der Wahltermin für die Wahl aller Mitgliedergruppen zum Senat und zum erweiterten Senat wird vom Rektorat bestimmt.
- (3) Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand bestimmt.

§ 5

Wahlvorstand

- (1) Die Wahl wird durch einen vom Rektorat bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (3) Der Wahlvorstand wird von der Rektorin oder vom Rektor zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt danach die Namen seiner Mitglieder unverzüglich zusammen mit seiner Anschrift in geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Hierbei wird er durch das Wahlamt der Hochschule unterstützt. Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
 2. den Erlass der Wahlbekanntmachung,
 3. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
 4. die Zulassung der Wahlvorschläge,
 5. die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (6) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen und Aufgaben delegieren.
 - (7) Wer Mitglied des Wahlvorstandes oder Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, kann nicht zugleich Bewerberin oder Bewerber zum Senat oder erweiterten Senat sein. Kandiidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so erlischt seine Mitgliedschaft. Das Rektorat ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.
 - (8) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
 - (9) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen

Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (10) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Wahlamtes nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil und fertigt die Niederschrift an.

§ 6

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens am einundzwanzigsten Werktag vor dem Wahltermin veröffentlicht wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats, insgesamt, sowie verteilt nach Mitgliedergruppen und Wahlbezirken,
 4. die geltenden Wahlgrundsätze,
 5. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 6. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
 7. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
 8. den Hinweis, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber für die Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
 9. den Hinweis, dass jede oder jeder Wahlberechtigte nur einen

10. Wahlvorschlag ihrer oder seiner Gruppe unterzeichnen darf, den Hinweis, dass eine entsprechende Anzahl von Frauen bei den Wahlvorschlägen berücksichtigt werden soll (§ 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz),
11. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
12. Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie Hinweise über die örtliche Begrenzung von Wahlwerbung,
13. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
14. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, Frist und Form für die Anfechtung der Wahlergebnisse.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl zum Senat und zum erweiterten Senat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten gegliedert nach Fakultäten, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Zentralen Betriebseinheiten und Hochschulverwaltung, und zwar getrennt nach den Mitgliedergruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden auf. Jede und jeder Wahlberechtigte wird mit Namen und Vornamen und, sofern Name und Vorname mehrerer Wahlberechtigter übereinstimmen, auch mit dem Geburtsdatum (Tag, Monat) in das Verzeichnis aufgenommen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens am einundzwanzigsten Werktag vor dem Wahltermin bis zum Abschluss der Wahl im Büro des Wahlvorstandes zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus.
- (3) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Rektorat.
- (5) Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb von zehn Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- (5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
 2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Bewerbung erfolgt,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber mit
 - a) Name, Vorname,
 - b) Angabe über den Bereich der Hochschule (z. B. Fakultät), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist bzw. studiert,
 4. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (2) Für die Wahl zum Senat und zum erweiterten Senat muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens drei Wahlberechtigten und aus der

Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.

- (3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann (mit Anschrift) bezeichnen, die oder der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 11

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Einganges. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne der §§ 9 und 10 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist an.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder oder jedem Wahlberechtigten, die oder der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der oder dem nichtzugelassenen Bewerberin oder Bewerber beim Wahlvorstand Einspruch eingelegt werden. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet das Rektorat.

§ 12

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jeden Wahlbezirk mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand das sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen bei Nichteinreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge weniger Bewerberinnen und Bewerber benennen, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk keine Vertreterinnen und Vertreter in den Senat bzw. in den erweiterten Senat wählen.

- (3) Werden weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind, so bleiben die freien Sitze unbesetzt.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am zehnten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bekannt.

§ 14

Briefwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies spätestens am sechsten Werktag vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand beantragt. In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen der Wählerin oder des Wählers Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten als Briefwählerin oder Briefwähler. Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich ihre/n oder seine/n Stimmzettel, legt die oder den Stimmzettel in den oder die Wahlumschläge und verschließt sie oder ihn. Sie oder er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag oder die Wahlumschläge und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.
- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass ihm alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des

Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.

- (7) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,
 3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
 4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (9) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 15

Stimmzettel und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (2) Für die Wahl werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und erforderlichenfalls nach Wahlbezirken auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf die Wahlgrundsätze (§ 2).

§ 16

Stimmabgabe und ungültige Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 2. die keine Kennzeichnung enthalten,
 3. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 17

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Stimmabgabe kann nach Gruppen und Wahlbezirken getrennt durchgeführt werden.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte hat ihre oder seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (Studierende auch durch Studierenden- oder Bibliotheksausweis) nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (5) Im Wahllokal und der unmittelbaren Umgebung ist Wahlwerbung unzulässig.

§ 18

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand und den hierzu bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in öffentlicher Sitzung ermittelt.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (4) Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 19

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Senat oder erweiterten Senat : Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Wahlliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze zustehen, so fallen die freien Sitze den übrigen Wahllisten innerhalb dieses Wahlbezirks entsprechend dem Hare-Niemeyer Verfahren zu. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los (nähere Einzelheiten siehe Anhang).
- (3) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wurden die Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20

Wahlniederschrift

- (1) Über das Ergebnis jeder einzelnen Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des

Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen, aufgliedert nach Gruppen und ggf. zusätzlich nach Wahlbezirken,
 5. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung der Wahlergebnisse sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21

Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt.

§ 22

Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Die Wahlperioden des Senats und des erweiterten Senats laufen vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des übernächsten Jahres (zwei Jahre).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeiten der übrigen stimmberechtigten Mitglieder betragen zwei Jahre.

§ 23

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel

usw.) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 24

Nachrückverfahren und Ergänzungswahl

- (1) Verliert ein Mitglied des Senats oder des erweiterten Senats das Mitgliederrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist oder scheidet das Mitglied aus anderen Gründen aus dem Senat oder aus dem erweiterten Senat aus, fällt der freiwerdende Sitz für den Rest der Amtszeit jeweils der oder dem nächstplatzierten bisher nicht berücksichtigten Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber der betreffenden Liste zu, die oder der mindestens eine Stimme erhalten hat. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt entsprechend § 19 Abs. 2 der Sitz derjenigen Liste desselben Wahlbezirks zu, die aufgrund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat (nähere Einzelheiten siehe Anhang).
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Wahlperiode des Senats oder des erweiterten Senats eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzbewerberin oder kein Ersatzbewerber in diesem Wahlbezirk mehr nachrücken kann und mit Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren die verbleibende Amtszeit mindestens 6 Monate beträgt.
- (3) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahltermin wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmt.

Teil II

Wahl der Rektorin oder des Rektors und
der Prorektorinnen oder der Prorektoren

§ 25

Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird mit der Mehrheit der Stimmen des Senats für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Die Bewerberinnen oder Bewerber geben Erklärungen ab, dass sie die

Kandidatur annehmen.

- (2) Die Stimmabgabe zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Für die Wahl sind bis zu drei Wahlgänge vorgesehen. Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Senat.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten und die oder der gewählte die Annahme der Wahl erklärt, gibt die Kanzlerin oder der Kanzler das Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt.
- (5) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors erfolgen.
- (6) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Senats für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Scheidet eine Prorektorin oder ein Prorektor vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor zu wählen. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 26

Wahlperioden der weiteren Gremien, Amtszeiten der Wahlmitglieder und der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Die Wahlperiode
 - der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung,
 - der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - der Kommission für Planung und Finanzen,
 - der Gleichstellungskommission,

- der Kommissionen der zentralen Betriebseinheiten,
- des Ausschusses für Lehrerausbildung

läuft zeitgleich zu der Wahlperiode des Senats vom 1. Oktober des Wahljahres bis 30. September des übernächsten Jahres (zwei Jahre).

- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeiten der weiteren Wahlmitglieder betragen zwei Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt bei Studierenden zwei Jahre, im Übrigen betragen sie vier Jahre. Sie beginnt zeitgleich mit der Wahlperiode des Senats.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beginnt am 1. Januar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

§ 27

Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

Er kann sich nur darauf begründen, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
 3. Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahlen oder bei der Stimmenauszählung verletzt worden sind, die das Ergebnis der Wahlen beeinflussen.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung soll ein Wahlprüfungsausschuss gebildet werden, der vom Rektorat eingesetzt wird. Der Ausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der im Senat vertretenen Gruppe zusammen.
 - (4) Wird in dem Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

- (5) Bei der Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 28

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Konvents, des Senats, der Fachbereichsräte, der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Abteilungssprecher der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 25. Februar 1994 (AM.Uni.Pb.. 4/1994), außer Kraft.
- (2) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beginnt am 1. Januar 2003.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 17. April 2002.

Paderborn, den . Mai 2002

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Anhang zu § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 1

Die Verteilung der Sitze und das Zufallen freier Sitze erfolgen nach dem Hare-Niemeyer Verfahren (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Senat oder erweiterten Senat : Gesamtzahl der Stimmen aller Listen) und folgendem Beispiel:

6 Listen eines Wahlbezirks bewerben sich auf 11 Sitze. Die 1100 Stimmen verteilen sich wie folgt: 349:348:52:51:50:250

Verteilung nach Hare-Niemeyer:

Liste	1	2	3	4	5	6	Summe
Stimmen	349	348	52	51	50	250	1100
Anteile	3,49	3,48	0,52	0,51	0,50	2,50	11
Ganze Z.	-3	-3	-0	-0	-0	-2	8
Rest	0,49	0,48	0,52	0,51	0,50*	0,50	3 (* = Los Liste 5)
Sitze	3	3	1	1	1	2	11

Die Liste 6 hat nur einen Bewerber oder von Liste 6 scheidet ein Mitglied aus und sie hat keinen Ersatzbewerber. Die Liste 2 hat ebenfalls keinen Ersatzbewerber.

Also kann Liste 2 insgesamt 3 Sitze und Liste 6 insgesamt 1 Sitz besetzen.

Für die Listen 1, 3, 4, und 5 werden bzgl. der auf sie entfallenden 7 Sitze die Anteile gemäß ihrer Stimmenzahl nach der Formel aus §19 Abs.1 mit entsprechend verringerter Anzahl der Sitze und Gesamtzahl der Stimmen berechnet. Von diesen Anteilen wird jeweils die Anzahl der schon vergebenen Sitze subtrahiert. Der freie Sitz steht der Liste mit dem größten Rest zu.

Liste	1	3	4	5	Summe
Stimmen	349	52	51	50	502
Anteil	4,87	0,72	0,71	0,70	7
Sitze	-3	-1	-1	-1	6 (schon vergebene Sitze)
Rest	1,87	-0,28	-0,29	-0,30	1

						(freier Sitz)
Freier Sitz	1					1

Die Liste 1 erhält den freien Sitz.

Die neue Sitzverteilung lautet

Liste	1	2	3	4	5	6
Sitze	4	3	1	1	1	1

Sind gleichzeitig mehrere freie Sitze zu vergeben, wird das Verfahren nacheinander auf die einzelnen freien Sitze angewandt.